

**Simone Winkler**

RECHTSANWÄLTE NOTARE

---

**WINTERSTEIN**

EU-Datenschutzgrundverordnung

## Begrifflichkeiten:

- Personenbezogene Daten
- Besondere Personenbezogene Daten
- Datenverarbeitung
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeiter

## Datenverarbeitungsgrundsätze

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Grundsatz der Fairness
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datensparsamkeit
- Grundsatz der sachlichen Richtigkeit
- Grundsatz der begrenzten Speicherung
- Grundsatz der Verantwortlichkeit
- Grundsatz der Datensicherheit, Integrität und Vertraulichkeit
- Grundsatz der datenschutzfreundlichen Technikgestaltung (Art. 25 I)
- Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 II)



Privacy by  
Design

## Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- auch in der DSGVO gilt das Verbotssprinzip: Was nicht erlaubt ist, ist verboten.
- Erlaubnistatbestände:
  - Einwilligung
  - Vertragserfüllung
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
  - Schutz lebenswichtiger Interessen
  - Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung von Hoheitsgewalt
  - Wahrnehmung berechtigter Interessen
  - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

## Rechte der Betroffenen

- NEU: Bearbeitungs- und Reaktionspflicht des Verantwortlichen
- Informationspflicht bei der Erhebung der Daten (erheblich umfangreicher als bisher)
- Informationspflicht bei der Erhebung der Daten, wenn sie nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden
- Auskunftsrecht
- Berichtigungsrecht
- NEU: Löschungsrecht (Recht auf Vergessenwerden)
- NEU: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- NEU: Recht auf Datenübertragbarkeit
- NEU: Widerspruchsrecht bei einwilligungsloser Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen
- NEU: Schutz vor automatisierten Entscheidungen im Einzelfall, einschließlich Profiling

20.000.000 €

## Dokumente

- Verarbeitungsverzeichnis
- Datenschutzerklärung
- Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Folgenabschätzung
- Betriebsvereinbarungen
- Mitarbeiteranweisungen
- Mitarbeiterschulungen
- Ablaufplan bei Datenschutzverletzungen
- Datensicherheitskonzept

## Datenschutzbeauftragter

- Kerngeschäft regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen
- Kerngeschäft umfangreiche Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten
- Datenverarbeitung durch Behörden
- Bei anderen Regelungen der Mitgliedsstaaten (§ 38 BDSG neu: Wenn der Verantwortliche in der Regel mehr als zehn Personen beschäftigt, die ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.)
  
- Konzerndatenschutzbeauftragter möglich
  
- Verschiebung der Verantwortlichkeit auf die verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragter mehr als Berater
- Ansprechpartner der Behörden und der Betroffenen, Name muss veröffentlicht werden



## Zivilrechtliche Haftung

- wird durch die DSGVO erheblich ausgeweitet
- jeder der einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, hat einen Anspruch direkt gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter
- es wird erstmalig auch immaterieller Schadensersatz (Schmerzensgeld) gewährt
- Auftragsverarbeiter sollten sich deshalb über die eigene Vertragsgestaltung Gedanken machen, da die Haftungsausschlüsse in diesen Verträgen, keinen Einfluss auf das Verhältnis mit dem Betroffenen haben

**Vielen Dank!**

RECHTSANWÄLTE NOTARE

---

**WINTERSTEIN**

**Fragen?**